

Gz. VcA-S1980-11/10/10000 1191

Dok.-Nr. 2010/089/6031

Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 tungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Bearbeitungsstand 10.11.2010, 14:20.00h

ReferentenDiskussionsentwurf für den

steuerrechtlichen Ergänzungsteil zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel X1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) der Vor-REIT oder ein anderer Vor-REIT als sein Gesamtrechtsnachfolger den Status als Vor-REIT gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 REITG verliert,“

2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, sofern nicht Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1a vorliegen, und § 20 Absatz 1 Nummer 2.“
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 aus Aktien, die gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden oder bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Absatz 1 des Depotgesetzes erfolgt;“.
 - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ausländischen Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 1 und 1a.“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1a bis 4“ ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 2 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4“ und die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a,

- a) das inländische Kreditinstitut, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen, die inländische Wertpapierhandelsbank oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt,
- b) die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt: ~~Satz 3 wird wie folgt gefasst:~~

„Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG fließen die Dividenden am dritten Tage nach dem Tag des Dividendenausschüttungsbeschlusses zu.“

4. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) ~~In~~ Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „für die“ die Wörter „nach Absatz 10 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a gezahlt, hat die auszahlende Stelle unter den folgenden Voraussetzungen den Steuerabzug nicht vorzunehmen:

1. der auszahlenden Stelle wird eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt,
2. der auszahlenden Stelle wird eine Bescheinigung nach Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt,
3. der auszahlenden Stelle wird eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 4 für den Gläubiger vorgelegt oder
4. der auszahlenden Stelle wird eine Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 3 für den Gläubiger vorgelegt; in diesen Fällen ist ein Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen.

Wird der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt diese einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 durch, so hat sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die nach Absatz 1 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, den mit dem Freistellungsauftrag beantragten Freibetrag nicht übersteigen.“

- 3 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
~~ungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~ Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

5. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch die Wörter „; die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer auf die Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, anzugeben.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4“ und die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6“ ersetzt.

e)c) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz 1 wird der abschließende Punkt wird durch die Wörter „, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Formatiert: Einzug: Links: 0,78 cm,
Hängend: 0,72 cmFormatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm

6. § 50d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz 3 abschließende Punkt wird durch die Wörter „; dem Vordruck ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a eine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 beizufügen.“ ersetzt.

b) Der Satz 6 abschließende Punkt wird durch die Wörter „; der Antragsteller hat in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zu versichern, dass ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 vorliegt; er hat die Bescheinigung zehn Jahre nach Antragstellung aufzubewahren.“ ersetzt.

7. Nach § 52a Absatz 16a wird folgender Absatz 16b eingefügt:

„(16b) § 43 Absatz 1 und 3, § 44 Absatz 1 und 2, § 44a Absatz 1 und 10, § 45a Absatz 1 bis 3 und § 50d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

Kommentar (CC) : Brauchen wir eine gesonderte Anwendungsregelung für § 9 Nr. 70.1 M.E. nicht.

Artikel X2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 32 Absatz 3 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 1a“ ersetzt.

- 4 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Artikel X3**Änderung des Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

8. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „Dach-Sondervermögen“ durch das Wort „Dach-Investmentvermögen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 15 werden dem Wort „Spezial-Sondervermögen“ die Wörter „und Spezial-Investmentaktiengesellschaften“ angefügt.
9. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze 1, 1a und 2 ersetzt:
- „(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf,
1. inländische Investmentvermögen, soweit diese gebildet werden,
 - a) in Form eines Sondervermögens im Sinne des § 2 Absatz 2 des Investmentgesetzes, das von einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes verwaltet wird,
 - b) in Form eines Sondervermögens im Sinne der § 2 Absatz 2 des Investmentgesetzes, das von einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6a des Investmentgesetzes verwaltet wird,
 - c) in Form eines Sondervermögens im Sinne der § 2 Absatz 2 des Investmentgesetzes, das von einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6a des Investmentgesetzes, nicht jedoch von deren inländischer Zweigniederlassung, verwaltet wird, und
 - d) in Form einer inländischen Investmentaktiengesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 5 des Investmentgesetzes,
 2. inländische Investmentanteile in Form der Anteile an Sondervermögen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c (inländische Anteile) und Aktien an der inländischen Investmentaktiengesellschaft nach Nummer 1 Buchstabe d, und
 3. ausländische Investmentvermögen und ausländische Investmentanteile im Sinne des § 2 Absatz 8 bis 10 des Investmentgesetzes.

(1a) Als ausländisches Investmentvermögen gilt auch ein von einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes oder einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6a des Investmentgesetzes verwaltetes EU-Investmentvermögen des Vertragsformtyps. Behandelt der Herkunftsstaat des Investmentvermögens dieses Investmentvermögen seinerseits als ausländisches Investmentvermögen, gilt es abweichend von Satz 1 als inländisches Investmentvermögen. Die Qualifikation der Anteile

~~- 5 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
~~ungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~ ~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
~~ungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~ ~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~

an diesem Investmentvermögen als ausländische oder inländische Anteile richtet sich nach der Qualifikation des Investmentvermögens.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

(2) Die Begriffsbestimmungen in § 1 Satz 2 und § 2 des Investmentgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes sind anzuwenden. Anleger im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber von Anteilen an Investmentvermögen, unabhängig von deren rechtlicher Ausgestaltung. Anleger in Investmentvermögen des Vertragstyps und die Gesellschafter an Investmentvermögen des Gesellschaftstyps. Inländische Investmentvermögen sind zugleich inländische Investmentgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes; sie werden bei der Geltendmachung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz vertreten im Falle des

1. Absatzes 1 Nummer 1

- a) Buchstabe a durch die Kapitalanlagegesellschaft
- b) Buchstabe b durch die inländische Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft und
- c) Buchstabe c durch die inländische Depotbank sowie

2. Absatzes 1a durch die Kapitalanlagegesellschaft."

10. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anteilscheininhaber“ durch das Wort „Anleger“ ersetzt, der abschließende Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

Formatiert: Einzug: Links: 1,55 cm,
Hängend: 0,97 cm

„bei inländischen Investmentvermögen muss mindestens eine Teilausschüttung in der Höhe vorgenommen werden, die ausreicht, um die Kapitalertragsteuer sowie die Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer einzubehalten.“

Formatiert: Einzug: Links: 2,52 cm

bb) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Reicht“ die Wörter „bei ausländischen Investmentvermögen“ und hinter dem Wort „Kapitalertragsteuer“ die Wörter „sowie die Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

Formatiert: Einzug: Links: 1,55 cm,
Hängend: 0,97 cm

a)b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter und „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a“ ersetzt.

11. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 Satz 1 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „Investmentgesellschaft“ die Wörter „oder die ein EU-Investmentvermögen des Vertragstyps verwaltende Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

Kommentar [CCZ] IV A 2 bitte prüfen, ob Ziffer und rechtsförmlich zutreffend; Gemeint ist § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 und Satz 3.

Formatiert: Hervorheben

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 1“ durch die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 1. Halbsatz“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

- 6 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

werden nach den Wörtern „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „und 1a“ eingefügt sowie die Wörter „Absatz 3 bleibt unberührt“ durch die Wörter „Absatz 3 und 3a bleiben unberührt,“ ersetzt.

ccbb) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Erträge nicht einer inländischen Wertpapiersammelbank oder einem anderen inländischen Kreditinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gutgeschrieben, ist bei inländischen Investmentvermögen die inländische Depotbank die auszahlende Stelle.“

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

b)- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Erfolgt bei inländischen Investmentvermögen keine Teilausschüttung in der von § 2 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz vorgeschriebenen Mindesthöhe, hat die inländische Investmentgesellschaft von den ausschüttungsgleichen Erträgen mit Ausnahme der Erträge nach Absatz 3 einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorzunehmen. Die Investmentgesellschaft hat innerhalb eines Monats nach Entstehung der Kapitalertragsteuer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und die Kapitalertragsteuer zum selben Zeitpunkt zu entrichten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die vorstehenden Sätze sind auf ausschüttungsgleiche Erträge nach § 14 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „und 1a“ und nach den Wörtern „enthalten sind“ die Wörter „und sofern es sich nicht um einen Fall des Absatzes 3a handelt“ eingefügt.“

Formatiert: Einzug: Links: 0,78 cm, Hängend: 0,78 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,55 cm, Erste Zeile: 0 cm, Tabstopps: 1,55 cm, Links

c)- Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Von ausgeschütteten Erträgen einschließlich den ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 eines inländischen Investmentvermögens wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorgenommen, soweit

1. inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

enthalten sind.

Formatiert: Revision Nummerierung (Stufe 1) (manuell), Einzug: Links: 1,55 cm, Tabstopps: 1,55 cm, Links

Formatiert: Einzug: Hängend: 1,47 cm, Tabstopps: 1,55 cm, Links + Nicht an 2,25 cm

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

- 7 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 tungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Von den für den Steuerabzug geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind auf Erträge nach Satz 1 Nummer 1 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und auf Erträge nach Satz 1 Nummer 2 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Erfolgt keine Teilausschüttung in der von § 2 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz vorgeschriebenen Mindesthöhe, hat die inländische Depotbank des inländischen Investmentvermögens einen Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorzunehmen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Von den ausgeschütteten Erträgen eines inländischen Investmentvermögens, dessen Anteile gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung anvertraut wurden oder bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Absatz 1 des Depotgesetzes erfolgt, wird durch die auszahlende Stelle ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorgenommen, soweit inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Dach-Sondervermögen“ durch das Wort „Dach-Investmentvermögen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Dach-Sondervermögens“ durch das Wort „Dach-Investmentvermögens“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Ziel-Investmentvermögen die Voraussetzungen von § 5 Absatz 1 nicht erfüllen, sind die nach § 6 zu ermittelnden Besteuerungsgrundlagen des Ziel-Investmentvermögens den steuerpflichtigen Erträgen des Dach-Investmentvermögens zuzurechnen.“

- d) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die vorstehenden Sätze sind auch auf Master-Feeder-Strukturen im Sinne des Abschnitts 1a des Investmentsteuergesetzes anzuwenden.“

Formatiert: Einzug: Hängend: 0,72 cm

Formatiert: Einzug: Erste Zelle: 0,05 cm

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 8 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das inländische Sondervermögen gilt in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

Für ein von einer EU-Verwaltungsgesellschaft verwaltetes nichtlinienkonformes Sondervermögen, das nach dem Recht des Staates, in dem die EU-Verwaltungsgesellschaft ansässig ist, als ausländisches Investmentvermögen behandelt wird, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; ansonsten gelten solche Sondervermögen als beschränkt steuerpflichtige Zweckvermögen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.“
Verwaltet eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes ein EU-Investmentvermögen der Vertragsform, das der Herkunftsstaat nichts als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; behandelt der Herkunftsstaat das EU-Investmentvermögen der Vertragsform als unbeschränkt steuerpflichtig, ist das EU-Investmentvermögen der Vertragsform unabhängig von einer Steuerbefreiung im Herkunftsstaat ein beschränkt steuerpflichtiges Zweckvermögen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.“

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „bei den übrigen Kapitalerträgen“ die Wörter „außer Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Spezial-Sondervermögen“ die Wörter „und Spezial-Investmentaktiengesellschaften“ angefügt.

b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 6, 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§6“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird das Wort „Sondervermögens“ durch das Wort „Investmentvermögens“ ersetzt.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Einzug: Links: 1,55 cm, Hängend: 0,78 cm
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen
Kommentar [CC3]: Welche Bedeutung hat diese Änderung? Nur sprachliche Klarstellung? In § 17a Satz 1 Nummer 2 lassen wir bisher nur die Verschmelzung von Sondervermögen zu.
Formatiert: Einzug: Links: 0,78 cm, Hängend: 0,78 cm

16. In § 17a Satz 1 werden die Wörter „Rechtsträgern desselben Staates“ durch die Wörter „Investmentvermögen, die dem Recht desselben Staates unterliegen“ ersetzt.

17. Dem § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 19 Satz 8 wird der abschließende Punkt gestrichen und die Wörter „dies gilt auch für die Anwendung des § 7 Absatz 1 und 4, soweit in diesen Absätzen auf Erträge im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Bezug genommen wird.“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) Die geänderte Inhaltsübersicht, § 1 Absätze 1, 1a und 2, § 2 Absatz 1, § 10, § 11 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsbeschlusses])“

~~lun~~ - 9 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:56 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

run

ungsgesetzes)) sind erstmals auf nach dem 30. Juni 2011 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. § 2 Absatz 2, § 7 Absätze 1, 3 und 3a und § 11 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen oder als zugeflossen gelten.

Artikel X4

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Nach § 1 Absatz 3 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist ein Steuerbetrag im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes einem Land zugeflossen, in dem sich der Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge nicht befindet, hat das Land den Steuerbetrag an das Land zu überweisen, in dem sich der Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet.“

Artikel X5

Änderung des REIT-Gesetzes

In § 20 Absatz 1 Satz 2 des Das REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: werden die Wörter „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a“ ersetzt.

Formatiert: Einzug: Erste Zeile; 0 cm

1. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „auf Antrag von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ die Wörter „bis zu zwei Mal“ und vor den Wörtern „ein Jahr verlängert“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

Formatiert: Nummerierung (Stufe 1),
Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,78 cm

2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a“ ersetzt.

Artikel X6

Inkrafttreten

Die Artikel X1 bis X5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- 10 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[Ausführungen nach § 43 GGO zum Gesamtentwurf]

Die Ausführungen im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAW-IV-UmsG) werden hinsichtlich des steuerlichen Teils wie folgt ergänzt:

I. Ziel des Gesetzes

...

Daneben erfolgen Anpassungen der steuerlichen Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz. Überdies wird das Verfahren des Kapitalertragsteuereinkommels auf Investmenterträge und Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien neu geregelt, um Steuerausfälle zu verhindern.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

...

3. Anpassungen der steuerlichen Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz

Die Ausweitung des Europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften und die hierdurch mögliche grenzüberschreitende kollektive Portfolioverwaltung macht Anpassungen erforderlich, um auch zukünftig eine eindeutige steuerliche Kategorisierung von Investmentvermögen als inländisches oder ausländisches Steuersubjekt zu gewährleisten. So wird ein nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegtes Investmentvermögen auch steuerlich immer als inländisches Investmentvermögen qualifiziert, unabhängig vom Ort der Verwaltungsgesellschaft. Dies entspricht auch den Erwartungen der Anleger bei der Entscheidung für die Anlage in einem Investmentvermögen nach deutschem Aufsichtsrecht. Die Bestimmung als inländisches oder ausländisches Investmentvermögen hat z.B. Bedeutung für die beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht, für den Kapitalertragsteuerabzug und für die Verwaltungszuständigkeit der Finanzämter und des Bundeszentralamts für Steuern.

Die Ermöglichung einer steuerneutralen Verschmelzung von Investmentvermögen über die Grenze wird nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen, weil die steuerlichen Regelungen für Investmentvermögen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU nicht harmonisiert sind.

So sind in einigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft Investmentvermögen nicht von der Körperschaftsteuer befreit, sondern werden mit einem sehr niedrigen Satz besteuert. Eine steuerneutrale Verschmelzung inländischer Investmentvermögen würde den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie eröffnen. Auch sind unter anderem die Folgen beim herausverschmelzenden Investmentvermögen im Hinblick auf die Quellenbesteuerung der aufgelaufenen Erträge und der stillen Reserven nicht hinreichend geklärt. Eine grenzüberschreitende steuerneutrale Verschmelzung birgt mithin weitreichende finanzielle Risiken.

- 11 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Als im Verhältnis zur grenzüberschreitenden Verschmelzung weniger einschneidende Maßnahme sieht die OGAW-IV-Richtlinie die (grenzüberschreitende) „Master-Feeder-Konstruktion“ vor. Steuerliche Folgeänderungen sind hierfür nicht erforderlich. Insbesondere ist keine Quellensteuerbegünstigung für den Master-Fonds vorgesehen.

4. Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens bei sammelverwahrten Aktien und Anteilen

Zusätzlich ist es wegen drohender Steuerausfälle zur nächsten Dividendensaison aufgrund von Steuergestaltungen bei Leerverkäufen erforderlich, den Kapitalertragsteuerabzug bei sammelverwahrten Aktien und Investmentanteilen kurzfristig neu zu regeln. Die entsprechenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sehen vor, den Kapitalertragsteuerabzug von den ausschüttenden Aktiengesellschaften bzw. Investmentvermögen auf die auszahlenden Stellen zu verlagern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel X1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zu Nummer 1 ~~Änderung des Einkommensteuergesetzes~~:

Bei der Einführung der deutschen REIT-AG hat der Gesetzgeber mit der hälftigen Steuerbefreiung der aufgedeckten stillen Reserven („Exit tax“) in § 3 Nummer 70 EStG eine befristete Steuererleichterung für diejenigen geschaffen, die ihre Grundstücke an eine REIT-AG oder an einen Vor-REITs veräußern. Damit soll diese neue indirekte Form der Immobilienanlage etabliert und gefördert werden. Von dieser Steuererleichterung haben auch eine Reihe von Vor-REITs profitiert. Vor-REITs sind Aktiengesellschaften, die bereits wesentliche Anforderungen an einen REIT erfüllen, jedoch noch nicht den für die Erreichung des REIT-Status erforderlichen Börsengang durchgeführt haben. Für die dem Börsengang folgende Eintragung im Handelsregister als REIT-AG sieht § 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b EStG in der geltenden Fassung eine Frist von vier Jahren seit dem Kauf des begünstigten Grundstücks durch den Vor-REIT vor. Erfolgt in dieser Frist der Börsengang und die Eintragung als REIT-AG im Handelsregister nicht, entfällt die hälftige Steuerbefreiung rückwirkend.

Aufgrund der Finanzmarktkrise und der dadurch ausgelösten Unsicherheiten stand das Börsenumfeld neuen Börsengängen in der letzten Zeit kritisch gegenüber. Diese widrigen Umstände waren bei Schaffung des REIT-Gesetzes nicht voraussehbar und liegen außerhalb des Einflussbereichs der Vor-REITs. Es ist deshalb geboten, die Frist für die Erlangung des REIT-Status zu verlängern und hierdurch dem rückwirkenden Entfall der hälftigen Steuerbefreiung entgegenzuwirken.

Nach der bisher geltenden Regelung Die steuerliche Frist wird zukünftig mit der aufsichtsrechtlichen Frist in § 10 Absatz 2 REITG verknüpft, um einem Auseinanderfallen der aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Beurteilung entgegenzuwirken. Danach muss eine Aktiengesellschaft binnen drei Jahren ab ihrer Registrierung als Vor-REIT den ausstehenden Börsengang nachholen, um den REIT-Status zu erlangen. Diese Drei-Jahres-Frist kann von der BaFin im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

§ 10 Absatz 2 des REIT-Gesetzes in der Fassung dieses Gesetzentwurfs sieht vor, diese Ermächtigung der BaFin, einem Vor-REIT auf Antrag ein Jahr Fristverlängerung zu ge-

- 12 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 wahren, auf ein weiteres Jahr zu erstrecken („3+1+1“-Lösung). Es handelt sich hierbei wie bisher um eine von der BaFin vorzunehmende Einzelfallprüfung.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Die steuerliche Frist für den rückwirkenden Entfall der Exit Tax orientiert sich zukünftig an der aufsichtsrechtlichen Frist in § 10 Absatz 2 REITG, um einem Auseinanderfallen der aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Beurteilung entgegenzuwirken.

Durch die Fristverlängerung in § 10 Absatz 2 des REIT-Gesetzes wird somit auch der steuerliche Bestandsschutz für die gewährte hälftige Steuerbefreiung bei Veräußerungen von Grundstücken an Vor-REITs über das Jahr 2011 hinaus verlängert.

Zu Nummer 2 XXXX:

Allgemein

Die Neuregelung beinhaltet eine grundlegende verfahrensmäßige Umstellung bei dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien. Sie ist erforderlich, um weitere missbräuchliche steuerliche Gestaltungen bei Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag zu verhindern, durch die durch Verwendung unlauterer Mittel Steuermindereinnahmen in beträchtlicher Höhe verursacht werden. Die Neuregelung ist in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und mit Unterstützung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft konzipiert worden.

Ist-Zustand

Bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag wird die Order zur Veräußerung von Aktienbeständen kurz vor dem Dividendenstichtag erteilt, während die Belieferung an den Erwerber tatsächlich aber erst nach dem Dividendenstichtag ausgeführt wird. Dies führt dazu, dass der Verkäufer seine vertraglich vereinbarte Verpflichtung zur Lieferung einer Aktie einschließlich Dividendenanspruch (sog. „Aktie cum Dividende“) nicht mehr erfüllen kann, da er dem Erwerber – aufgrund der vorangegangenen Ausschüttungen zum Dividendenstichtag – nur noch eine „Aktie ex Dividende“ liefern kann. Dementsprechend kann er ihm über die Übertragung der Aktie selbst hinaus nicht mehr den – rechtlich eigentlich bereits dem Erwerber zustehenden – Dividendenanspruch vermitteln und leistet zum Ausgleich hierfür eine entsprechende Zahlung an ihn (Kompensationszahlung, „manufactured dividends“).

Nach aktueller Steuerrechtslage werden derartige Ausgleichszahlungen bei Abwicklung der Leerverkäufe über deutsche Stellen inländischen Dividenden gleichgestellt mit der Konsequenz, dass die Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug analog zur Anwendung kommen (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 i. V. m. §§ 43ff EStG). Dementsprechend behält das den (Leer-) Verkaufsauftrag ausführende inländische Kreditinstitut (seit dem Jahressteuergesetz 2007) Kapitalertragsteuer ein, meldet sie an und führt sie ab (§ 44 Absatz 1 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009), während das inländische Kreditinstitut des Käufers diesem über die einbehaltene Kapitalertragsteuer eine Steuerbescheinigung ausstellt (§ 45a Absatz 3 EStG). Weitere Einzelheiten zu diesen Besonderheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG durch das Jahressteuergesetz 2007 in der BT-Drucksache 16/2712 S. 46ff EStG.

- 13 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Problematisch stellen sich nun die Fälle dar, in denen die den (Leer-)Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Ausland liegt und damit mangels Zahlstelle im Inland keine Kapitalertragsteuer auf die zu leistende Ausgleichszahlung einzubehalten ist, während das inländische Kreditinstitut des Käufers diesem aufgrund der – im Ergebnis von der tatsächlichen Vorannahme des Kapitalertragsteuerabzugs losgekoppelten – Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung gem. § 45a Absatz 3 EStG weiterhin ein anrechenbares bzw. erstattungsfähiges Kapitalertragsteuerguthaben ausweist. Als Konsequenz rechnet dadurch im Ergebnis der Aktienkäufer Kapitalertragsteuer an, obwohl tatsächlich – mangels inländischer Zahlstelle des (Leer-)Verkäufers – kein Steuereinbehalt stattgefunden hat.

Zur Schadensbegrenzung werden derzeit als vorübergehende Maßnahme durch das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 (BStBl I S. 631) gesonderte Anforderungen an die Steuerbescheinigungen dieser Dividendenausschüttungen gestellt, um Absprachen zwischen Leerverkäufer und Erwerber zu verhindern. Sie laufen mit Einführung der Neuerung aus.

Neuregelung

Die Abzugsverpflichtung auf Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien wird von der Aktiengesellschaft auf die depotführenden Institute verlagert. Somit kann auch in der Steuerbescheinigung bestätigt werden, dass die Steuer für diese Steuerbescheinigung tatsächlich von der bescheinigenden Stelle abgeführt wurde.

Im Einzelnen:

Inlandsabwicklung

Eine ausschüttende Aktiengesellschaft leitet die Bruttodividenden (i. S. v. Bardividenden) an die Hauptzahlstelle weiter. Über Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder andere inländische Lagerstellen bzw. einem entsprechendem Institut (im Folgenden aus Vereinfachungsgründen immer CBF genannt), bei der die Globalurkunden für die inländischen Aktiengesellschaften girosammelverwahrt werden, erfolgt eine Weiterleitung der Bruttodividenden an die inländischen auszahlenden Stellen (die depotführenden Institute). Diese überprüfen, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge, NV-Bescheinigungen oder Verluste in den Verlustverrechnungstöpfen vorliegen und ob eine Kirchensteuerpflicht besteht. Bei einem Steuerabzug wird die Nettodividende an die Endkunden der auszahlenden Stelle ausgezahlt und eine anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an die Finanzverwaltung abgeführt. Hierbei werden die bestehenden Prozesse genutzt. Die Abführung der einbehaltenen Steuer erfolgt nach einer Kompensationsfrist von 3 Tagen. Der Endkunde erhält eine Steuerbescheinigung mit Ausweis der Steuern.

Ein Sammelantragsverfahren (Verfahren zur Rückerstattung abgeführter Kapitalertragsteuer) wird in Inlandsfällen damit überflüssig. Insofern nimmt gleich dem Verfahren bei ausländischen Dividenden die auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer vor. Bei der Einreichung von effektiven Dividendenkupons nimmt die auszahlende Stelle entsprechend den Steuerabzug und die Abführung an die Finanzverwaltung vor.

Auslandsbezug

Sofern die Dividenden z.B. von CBF oder einem anderem inländischen Kreditinstitut an ein ausländisches Kreditinstitut ausgezahlt werden, ist von CBF oder einem anderen depotführenden Kreditinstitut ein Abzug der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen (analog der Inlandsab-

- 14 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 tungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 wicklung für Endkunden/Aktionäre bei den deutschen Depotbanken). CBF erstellt für diese Kunden eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 EStG, in der sie die einbehaltene und abgeführte Steuer ausweist.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Auf Anfrage wird CBF den (ausländischen) CBF-Kunden, die die Dividenden unter Abzug der Kapitalertragsteuer über CBF erhalten haben, für deren Endkunden eine Steuerbescheinigung ausstellen.

CBF-Kunden können Einzelsteuerbescheinigungen pro Endkunden/Aktionär und pro ISIN maximal in Höhe der von CBF bescheinigten Dividendenabrechnung – hier ist die Gesamtbetrachtung aller Bestände und kompensierten Geschäfte maßgebend – anfordern. Dies hat zur Folge, dass eine Einzelsteuerbescheinigung nicht unmittelbar nach der Dividendenausschüttung, sondern erst nach Ablauf des Kompensationszeitraumes (3 Geschäftstage nach dem Ex-Tag) erfolgen kann.

Grundsätzlich können Steuerbescheinigungen nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Anfrage zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Zu Buchstabe a **ABFISSTZ4**:

Zu Doppelbuchstabe aa **NETUND PASZ24**:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1a **WIDST**):

Bei Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften an ihre Anteilseigner, bei denen sich Aktien in der Girosammelverwahrung befinden oder eine Streifbandverwahrung im Sinne des § 2 Absatz 1 DepotG erfolgt, wird zukünftig der Kapitalertragsteuereinbehalt nicht mehr durch die Aktiengesellschaft, sondern durch das Depot führende Institut oder, wenn die Dividende auf ein ausländisches Depot gezahlt wird, durch die letzte inländische Stelle (vgl. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG) durchgeführt. Da das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren bei Dividendenausschüttungen zukünftig nicht mehr in einem einheitlichen Verfahren erfolgt, bedarf es rechtstechnisch einer gesonderten Aufführung für Dividendenausschüttungen an Aktien in Girosammelverwahrung in § 43 Absatz 1 EStG.

Zu Doppelbuchstabe cc **WIDST**:

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz EStG unterliegen grundsätzlich allein inländische Kapitalerträge einer Kapitalertragsteuerpflicht. Ausländische Kapitalerträge sind nur in Ausnahmefällen kapitalertragsteuerpflichtig. Zu dieser Ausnahme gehören ausländische Kapitalerträge im Sinne der bisherigen Nummer 1 (z.B. Dividendenausschüttungen). Nach der Neufassung der Nummer 1 und der gesonderten Aufführung für Dividendenausschüttungen in Nummer 1a bedarf es einer redaktionellen Änderung in Nummer 6, um auch die ausländischen Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1a vom Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen.

Zu Buchstabe b **NETUND PASZ4**:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

- 15 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Nummer 3 (§ 44):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3):

Bei Erträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a erfolgt der Kapitalertragsteuereinbehalt zukünftig durch die auszahlende Stelle. Der Satz 3 wird daher zum Teil neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 Nummer 3 – neu -):

Die Regelung bestimmt, wer bei Dividendenausschüttungen hinsichtlich der sich in Giro-sammel- und Streifbandverwahrung befindlichen Aktien tatsächlich den Steuereinbehalt vorzunehmen hat.

Nach Nummer 3 Buchstabe a sind dies die bezeichneten Institute, sofern sie die depotführenden Unternehmen sind. Sie überprüfen zunächst, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigungen vorliegen oder ob die Erträge mit Verlusten aus anderen Kapitalerträgen zu verrechnen sind. Sofern diese Sachverhalte nicht oder nur teilweise vorliegen, führen sie die Kapitalertragsteuer ab (siehe Satz 5). Zahlen diese Unternehmen als Teil einer Verwahrungskette die Dividenden an ausländische Kreditinstitute, haben sie ebenfalls einen Steuereinbehalt vorzunehmen. Damit wird der Steuereinbehalt gewährleistet.

Werden die Erträge sogleich von der Wertpapiersammelbank – in Deutschland ist dies allein Clearstream Banking Frankfurt – an ausländische Institute gezahlt, übernimmt Clearstream den Steuereinbehalt. Dies bestimmt Nummer 3 Buchstabe b der Vorschrift.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4 - neu3 -):

Mit der Ergänzung wird berücksichtigt, dass nach dem Ausschüttungsbeschluss noch offene Wertpapiergeschäfte abgewickelt werden müssen, so dass die Kapitalerträge erst am dritten Tage nach dem Tag des Dividendenausschüttungsbeschlusses, der in der Regel während der Hauptversammlung der ausschüttenden Aktiengesellschaft erfolgt, zufließen. Die Streichung der bisherigen Formulierung ist eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des Steuerabzugsverfahrens bei Erträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG.

Zu Nummer 4 (§ 44a):

Zu Buchstabe a und b (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 10):

Auf Grund der Neukonzeption des Kapitalertragsteuerverfahrens überprüfen die auszahlenden Stellen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Hinblick auf eingereichte NV-Bescheinigungen oder Freistellungsaufträge.

Zu Nummer 5 (§ 45a):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Um zu gewährleisten, dass die Kapitalertragsteuer dem Land zugewiesen wird, in dem sich der Ort der Leitung der Kapitalgesellschaft befindet, bedarf es in der Kapitalertragsteueranmeldung einer gesonderten Aufzählung der Erträge aus Aktien in der Giro-sammel- und Streifbandverwahrung. So hat die auszahlende Stelle diese Erträge gesondert für das betreffende Land anzuführen. Werden in einem Anmeldezeitraum für verschiedene Gesellschaften, bei denen sich der Ort der Leitung im gleichen Land befindet, Steuern angemeldet, sind diese Beträge zusammenzufassen.

- 16 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:56 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Folgeänderung auf Grund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Die bisherige Regelung in § 45a Absatz 3 EStG bestimmt, dass die Steuerbescheinigung von einem Kreditinstitut auszustellen ist, wenn der Schuldner der Kapitalerträge durch dieses Institut die Erträge an den Steuerpflichtigen auszahlen ließ. Da bei Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften mit girosammel- und streifbandverwahrten Aktien nunmehr die Erteilung der Steuerbescheinigung durch das depotführende Institut bereits in § 45a Absatz 2 Satz 1 EStG geregelt ist, bedarf es für § 45a Absatz 3 Satz 1 EStG insoweit einer Einschränkung des Anwendungsbereiches.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):

Die Bescheinigungspflicht dieser Erträge ergibt sich nunmehr aus § 45a Absatz 2 und erfolgt durch die auszahlende Stelle.

Zu Nummer 6 (§ 50d Absatz 1):

Zu Buchstabe a (Satz 3):

Die Neuausrichtung des Kapitalertragsteuereinhalts bei Dividendenausschüttungen an Anteilseignern von girosammel- und streifbandverwahrten Aktien hat auch Auswirkungen auf das Entlastungsverfahren nach § 50d EStG. Um unrechtmäßige Erstattungen zu verhindern, bedarf es der Ausstellung einer Steuerbescheinigung durch die inländische Stelle, die den Steuereinbehalt vorgenommen hat. Der ausländische Gläubiger der Dividenden hat diese Bescheinigung im Rahmen seines Erstattungsantrages beim Bundeszentralamt für Steuern mit einzureichen. Wird die Bescheinigung nicht eingereicht, ist eine Erstattung nicht vorzunehmen.

Zu Buchstabe b (Satz 6):

Nach Satz 6 können im Rahmen des sog. Datenträgerverfahrens Erstattungsanträge auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern durch bestimmte Teilnehmer gestellt werden. In diesen Fällen ist dem Bundeszentralamt für Steuern eine Steuerbescheinigung zwar nicht vorzulegen, der Antragsteller hat aber zu versichern, dass ihm eine Bescheinigung vorliegt. Weiterhin hat er sie im Hinblick auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Antrages zehn Jahre aufzubewahren. Die geringeren Nachweisanforderungen in Satz 6 sind gerechtfertigt, da der Teilnehmer am Datenträgerverfahren für eine zu Unrecht erstattete Kapitalertragsteuer haftet.

Zu Nummer 7 (§ 52a Absatz 16b - neu -):

Zu Absatz 16b:

Die Neuregelung findet erstmals Anwendung auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Zu Artikel X2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes):

Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

~~- 17 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
~~ungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Artikel X3 (Änderung des Investmentsteuergesetzes):**Zu Nummer 1: (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a:**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift des § 10

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift des § 15

Zu Nummer 2 (§ 1):**Zu Absatz 1:**Allgemein

In Absatz 1 wird wie bisher der Anwendungsbereich des InvStG festgelegt.

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Zu Buchstabe a:

Das InvStG soll wie bisher für inländische Sondervermögen gelten, die von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

Zu Buchstabe b:

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Auch eine Zweigniederlassung einer im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Verwaltungsgesellschaft, die den Anforderungen der OGAW IV – Richtlinie entspricht, kann ein inländisches richtlinienkonformes Sondervermögen nach dem InvG aufliegen und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vertreiben und verwalten.

Zu Buchstabe c:

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Dieser beinhaltet die in der Richtlinie 2009/65/EG geschaffene Möglichkeit der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung. Danach kann ein deutsches richtlinienkonformes Sondervermögen im Sinne des InvG auch durch eine ihrerseits richtlinienkonforme Verwaltungsgesellschaft aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum vom Ort der Hauptverwaltung der Verwaltungsgesellschaft aus verwaltet werden.

Der Gesetzentwurf definiert dieses Sondervermögen als inländisch und löst sich insoweit von der bisherigen Auffassung, es komme vornehmlich auf den Ort an, von dem das Sondervermögen aus verwaltet werde. Er behandelt die Zulassung des Sondervermögens im Inland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als inländischen „Satzungssitz“ des Sondervermögens, der auch bei der Verwaltung von einem anderen Ort aus beibehalten wird und die unbeschränkte Steuerpflicht begründet. Der Entwurf sieht davon ab, kraft Fiktion diesen Ort zum Ort der Geschäftsleitung zu erklären, weil ein solches Vorgehen sich zu stark von den tatsächlichen Verhältnissen entfernen würde und deutlich von der deutschen Auffassung bei anderen Fragen der Ansässigkeit von Körperschaftsteuersubjekten abweichen würde.

- 18 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Zu Buchstabe d:

Wie bisher kann durch Wahl einer Investmentaktiengesellschaft ein inländisches Investmentvermögen des Satzungstyps begründet werden.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Nummer 2 InvStG regelt Folgerungen aus der Erweiterung der Nummer 1. Die Ausweitung des Kreises der inländischen Investmentvermögen des Vertragstyps führt zu einer entsprechenden Ausweitung der Anteile an solchen Investmentvermögen. Aktien als Beteiligungen an inländischen Investmentaktiengesellschaften bleiben weiterhin die einzige Form von inländischen Investmentanteilen an inländischen Investmentvermögen des Satzungstyps.

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Nummer 3 InvStG führt die bisherige Regelung zu ausländischen Investmentvermögen und ausländischen Investmentanteilen fort.

Zu Absatz 1a:

Dieser regelt die Qualifikation eines durch eine (inländische) Kapitalanlagegesellschaft verwalteten richtlinienkonformen Investmentvermögens des Vertragstyps, das ausländischem Aufsichtsrecht unterliegt. Spiegelbildlich zur Behandlung des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens, das durch eine EU-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Heimatstaat verwaltet wird, wird dieses Investmentvermögen des Vertragstyps grundsätzlich als ausländisches Investmentvermögen behandelt. Nur wenn der Heimatstaat des Investmentvermögens dem nicht folgt und steuerrechtlich auf die Verwaltung in Deutschland abstellt, akzeptiert Deutschland dies und geht dann auch seinerseits von einem inländischen Investmentvermögen aus.

Zu Absatz 2:

Die Definitionen des InvG gelten auch weiterhin für das InvStG, allerdings mit Ausnahme der Definition der inländischen Investmentgesellschaft. Satz 2 definiert den Begriff des Anlegers

Satz 3 übernimmt die bisherige Klammerdefinition in § 1 Absatz 1 Nummer 1 des geltenden InvStG, wonach inländische Investmentvermögen auch inländische Investmentgesellschaften im Sinne des InvStG sind. Dieses weicht insoweit wie bisher von der Definition im Aufsichtsrecht ab (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 InvG - neu).

Zu Satz 3

Geregelt wird für alle Konstellationen die gesetzliche Vertretung des inländischen Investmentvermögens des Vertragstyps bei der Anwendung des InvStG.

Zu Absatz 2 Satz 3 Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die inländische Kapitalanlagegesellschaft vertritt wie bisher das inländische Sondervermögen.

- 19 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Buchstabe b:

Bei der Verwaltung des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens durch die Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft vertritt diese das Sondervermögen.

Zu Buchstabe c:

Bei einer Verwaltung des richtlinienkonformen Sondervermögens durch eine EU-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Heimatstaat gilt in Zukunft eine Vertretung durch die deutsche Depotbank, namentlich bei der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und beim Kapitalertragsteuerabzug.

Zu Satz 3 Nummer 2:

Bei der Auffanglösung in Absatz 1a wird das als inländisches Investmentvermögen zu behandelnde Investmentvermögen des Vertragstyps durch die inländische Kapitalanlagegesellschaft vertreten.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Buchstabe aa (Satz 3):

Formatiert: Text

Der Begriff des Anlegers Wortlaut wird durchgehend im Investmentsteuergesetz verwendet. Daher erfolgt hier eine sprachliche Anpassung an die Definition des § 1 Absatz 2 Satz 2 angepasst.

Die Ausschüttungsverpflichtung soll Schwierigkeiten beseitigen, die sich beim Kapitalertragsteuerabzug bei thesaurierenden Fonds gezeigt haben. In Fällen von Leer-Rückgaben oder Leer-Veräußerungen von Investmentanteilen thesaurierender Fonds, bei denen das Verpflichtungsgeschäft auf Rückgabe oder Veräußerung kurz vor dem Thesaurierungstichtag und das Erfüllungsgeschäft nach dem Thesaurierungstichtag stattfindet, besteht die Gefahr eines zu geringen Kapitalertragsteuereinhalts durch die Kapitalanlagegesellschaft. Denn die Kapitalertragsteuer wird hier nicht auf den tatsächlich im Umlauf befindlichen Anteilsbestand erhoben, sondern auf den um den durch das Verpflichtungsgeschäft vermeintlich verminderten Bestand zum Thesaurierungstichtag.

Zukünftig wird die Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit einem tatsächlichen Zahlungsfluss erhoben, womit das bisherige Vollzugsdefizit beseitigt ist.

Zu Buchstabe bb (Satz 4):

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Redaktionelle Folgeänderung des Verweises aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4):

Neben der ausländischen Investmentgesellschaft ist nunmehr auch die inländische Kapitalanlagegesellschaft als Bekanntmachungsverpflichtete bei einem ausländischen Investmentvermögen aufzuführen, weil sie mit einem richtlinienkonformen ausländischen Investmentvermögen des Vertragstyps auch ein ausländisches Investmentvermögen verwalten kann.

~~- 20 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
~~Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Buchstabe aa:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz und § 7 Absatz 3a Investmentsteuergesetz.

Zu Buchstabe bb:

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens. § 7 Absatz 1 Satz 4 verweist auf § 4 Absatz 5 des Investmentsteuergesetzes, der im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 jedoch keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat, und läuft daher ins Leere.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz und § 7 Absatz 3a Investmentsteuergesetz. Zudem kommt zukünftig der Steuerabzug nach Absatz 3 nur zur Anwendung, wenn kein Fall des Absatzes 3a vorliegt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3a):

Bei Ausschüttungen aus im Inland sammelverwahrten Anteilen an inländischen Investmentvermögen wird entsprechend der Regelung bei im Inland sammelverwahrten Aktien (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a i.V.m. § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG) der Kapitalertragsteuerabzug neu geregelt, soweit in der Ausschüttung inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a sowie Satz 2 EStG enthalten sind. Der Steuerabzug wird insoweit künftig durch die auszahlende Stelle vorgenommen.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Satz 2):

Redaktionelle Änderung. Die Streichung des Satzes 4 in Absatz 1 erfordert eine Folgeänderung des Verweises.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Zu Buchstaben a – c:

Es erfolgt eine Anpassung an die Begriffsdefinitionen in § 1 Absatz 1, da sowohl Dach-Investmentvermögen als auch Zielinvestmentvermögen in verschiedenen Rechtstypen strukturiert sein können. Die bisher verwendeten Begriffe tragen dieser Tatsache nicht ausreichend Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 11):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Satz 1 wird redaktionell angepasst an die Neugliederung des § 1 Absatz 1.

- 21 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:56 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:56 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Doppelbuchstabe bb: (Satz 4 – neu)

Die Qualifikationen nach § 1 Absatz 1 und 1a InvStG wird für die Einstufung als unbeschränkt steuerpflichtiges aber steuerbefreites Körperschaftsteuer-Subjekt übernommen. Zudem wird klargestellt, dass ein als ausländisches Investmentvermögen zu behandelndes richtlinienkonformes Investmentvermögen des Vertragstyps, das von einer (inländischen) Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, ebenso beschränkt steuerpflichtig ist wie bei einer Verwaltung durch eine Verwaltungsgesellschaft seines Herkunftsstaates.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2):

Zukünftig bezieht das inländische Investmentvermögen Kapitalerträge aus im Inland sammelverwahrten Aktien brutto, d.h., ohne Abzug von Kapitalertragsteuer. Eine Erstattung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 15):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift wird an den Regelungsinhalt der Vorschrift redaktionell angeglichen.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung. Der Begriff „Investmentvermögen“ umfasst die in der Überschrift und in Satz 1 genannten beiden möglichen Rechtsformen Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaft.

Zu Nummer 9 (§ 18):

Zu Buchstabe a:

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurden die Anwendungsregelungen zur Kapitalertragsteuerabzug auf ausgeschüttete Immobilienerträge nicht aufeinander abgestimmt.

Formatiert: Text

Zu Buchstabe b: (Absatz 20)

Zu Absatz 20 Satz 1; Satz 1

Die Änderungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG sind erstmals auf nach dem 30. Juni 2011 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Zu Absatz 20 Satz 2:

Die Neuregelungen zum Kapitalertragsteuerabzug bei girosammel- und streifbandverwahrten Anteilen finden erstmals Anwendung auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen oder als zugeflossen gelten.

- 22 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr
 Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Zu Artikel X4 (Änderung des Zerlegungsgesetzes):

Zu § 1 Absatz 3a:

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen steht die Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften dem Land zu, in dem sich der Ort der Leitung der Gesellschaft befindet.

An diesem Grundsatz soll auch bei Dividendenausschüttungen an Anteilhaber von Aktien in der Girosammelverwahrung weiterhin festgehalten werden. Da die Kapitalertragsteuer in diesem Fall jedoch zukünftig nicht mehr an das Betriebsstättenfinanzamt der Gesellschaft, sondern an das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stelle abgeführt wird, bedarf es einer Regelung, nach der die Kapitalertragsteuer von dem Land, in dem das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stelle liegt, an das Land abgeführt wird, in welchem sich der Ort der Leitung der Gesellschaft befindet.

Zu Artikel X5 (Änderung des REIT-Gesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 2):

Das anhaltend schwierige Börsenumfeld der vergangenen Jahre hindert die bereits registrierten Vor-REITs an der Aufnahme der Börsennotierung ihrer Anteile. Die ersten Vor-REITs drohen die Frist für die Aufnahme der Börsennotierung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 zu überschreiten, auch wenn ihnen bereits ein Jahr Verlängerung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 gewährt wurde. Der Fristablauf ohne Börsengang der betroffenen Vor-REITs würde für Verkäufer von Immobilien an diese Gesellschaften den rückwirkenden Wegfall der sogenannten Exit-Tax-Begünstigung bedeuten. Der ehemalige Vor-REIT wäre aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarungen regelmäßig verpflichtet, dem Verkäufer diese nachträglich entstandene Steuerschuld zu erstatten. Dies und der hierdurch hervorgerufene Reputationsschaden würde das Anlegervertrauen in den deutschen REIT-Markt womöglich nachhaltig beeinträchtigen.

Formatiert: Text

Deshalb ermächtigt die neue Regelung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, auf erneuten Antrag ein zweites Mal eine Fristverlängerung um noch ein Jahr und damit insgesamt auf fünf Jahre zu gewähren („3+1+1“-Lösung). Voraussetzung auch für diese zweite Fristverlängerung sind Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs des betreffenden Vor-REITs, die im konkreten Einzelfall eine solche weitere Fristverlängerung rechtfertigen. Die Änderung führt zum Erhalt der sogenannten Exit Tax für Veräußerungen von Grundstücken an einen Vor-REIT zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2009, wenn der betreffende Vor-REIT zwar nicht binnen insgesamt vier Jahren seit seiner Registrierung den Börsengang vollzogen hat, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihm die Frist jedoch noch einmal verlängert und ihm der Börsengang im fünften Jahr seit Registrierung dann gelingt. Ein zusätzlicher, bislang nicht gewährter Steuervorteil ist damit ebensowenig verbunden wie Steuervorteile für Grundstückstransaktionen nach dem Ende der Exit-Tax-Periode, die unverändert zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen ist.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Satz 2):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

Zu Artikel X6 (Inkrafttreten):

Die Neuregelungen zum Kapitalertragsteuerabzug finden erstmals Anwendung auf Dividenden und Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

~~- 23 - Bearbeitungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
~~ungsstand: 04.11.2010 13:55 Uhr~~
Die Änderungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG sind erstmals auf
nach dem 30. Juni 2011 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

